

Beschluss des Grundsatzausschusses zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege

NRW: Neues Verfahren zur Personalbemessung beschlossen

Der Grundsatzausschuss zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat am 16. März 2017 einstimmig ein neues Verfahren zur Bestimmung einrichtungsindividuelle Personalanhaltswerte beschlossen. Wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist die Anpassung der eigentlich landesweit gültigen einheitlichen Schlüssel an die individuelle Überleitungs-Personalmenge jedes Pflegeheims. Die Umrechnung können die Träger mit Hilfe eines durch die Spitzenverbände erarbeiteten Rechentools bestimmen.

Grundlage für diese Berechnung ist die Pflegegradstruktur und Personalmenge in der Pflege zum Überleitungszeitpunkt. Es wird überprüft, ob die anhand der bisher bekannten einheitlichen Personalschlüssel vorzuhaltende Personalmenge größer oder kleiner als die zum Zeitpunkt der Überleitung nach alten Personalschlüsseln ermittelte ist. Entsprechend dieser Abweichung wird ein Auf- bzw. Abschlag auf die neuen Personalanhaltswerte gerechnet, so dass diese nun einrichtungsindividuell festgelegt werden. Das zusätzliche Personal in Höhe von 6,8 Prozent bleibt dabei unberücksichtigt. Es ergeben sich neue Personalanhaltswerte, die bei der Überleitungsbelegung genau dieselbe Personalmenge definieren, wie nach dem alten System (siehe Berechnungsbeispiel).

NEUES ANHALTSWERT-BERECHNUNGSVERFAHREN IN NRW				
	Überleitungsbelegungsstruktur	Personal gemäß: Alte NRW Schlüssel	Neue Schlüssel NRW	Neue Länderschlüssel -3,21%
PG 1	-	28,04	1: 8,00	1: 8,26
PG 2	12,49	neue NRW Schlüssel	1: 4,66	1: 4,81
PG 3	35,44	28,97	1: 3,05	1: 3,15
PG 4	24,52	Rel. Abweichung	1: 2,24	1: 2,31
PG 5	7,45		1: 2,00	1: 2,07
Gesamt	79,90	-3,21%		

Bestimmung der neuen individuellen Anhaltswerte in NRW. Die Personalschlüssel werden nun einrichtungsindividuell festgelegt.

Tabelle: rosenbaum nagy

Diese Veränderung der Anhaltswertbestimmung korrigiert ein großes Risikopotenzial der zuvor einheitlich bestimmten Personalrichtwerte: Die neuen individualisierten Anhaltswerte sind (zumindest zum Zeitpunkt der Überleitung) budgetneutral, das heißt, die Personalkosten nach der Überleitung sind genauso hoch wie vorher – genauso, wie die Erlöse.

Keine Ideallösung

Allerdings stellen die neuen individuell zu ermittelnden Anhaltswerte keinesfalls die Ideallösung dar. Auch diese Richtwerte blenden die Erlös- und Kostenstruktur der Einrichtung aus. Eine betriebswirtschaftlich funktionierende Steuerung, bei der die durch die Anhaltswerte bestimmte Personalmenge auch mit der durch die Pflegeerlöse refinanzierten Personalmenge korrespondiert, ist hier ebenfalls nicht gegeben – ein Grundproblem der Personalbemessungssysteme in den meisten Bundesländern nach der Einführung der Pflegegrade und einheitlichen Eigenanteile.

Durch die normale Fluktuation der Bewohner sowie Sondereffekte durch künstlich hohe

Pflegegrade nach der Überleitung dürfte sich bei den meisten Einrichtungen die Belegungsstruktur inzwischen grundlegend geändert haben. Analog dazu hat sich auch der betriebswirtschaftliche Steuerungserfolg der jetzt zu bestimmenden (und dann verbindlich geltenden) Anhaltswerte deutlich verändert.

Um die Auswirkung dieser Veränderung abschätzen zu können, sollten die Deckungsbeiträge der unterschiedlichen Pflegegrade unter Berücksichtigung der realen Kosten- und Erlössituation bestimmt werden. Diese Betrachtung ermöglicht die fundierte Einschätzung, welcher Pflegegrad bei den individuell ermittelten Personalanhaltswerten kostendeckend ist und welcher nicht.

Je nach Belegungsstruktur zum Überleitungszeitpunkt (Pflegestufenstruktur und Anteil eingeschränkte Alltagskompetenz (EAK)) variieren die Deckungsbeiträge bei sonst identischen Strukturdaten erheblich. So können je nach Belegungs- und Einrichtungsstruktur früher grundlegende Kausalitäten wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Motivation zur

Steigerung der Pflegestufe nicht mehr bestätigt werden. Unter Umständen führen höhere Pflegegrade unter Verwendung der neuen Schlüssel zu einem höheren Defizit.

Mit Hilfe dieser Deckungsbeitragsbetrachtung können relevante Erkenntnisse für die Bereiche Pflegegradmanagement, Belegungsmanagement sowie für die anstehenden Vergütungsverhandlungen gewonnen werden. Sie stellt somit einen wichtigen Bestandteil der strategischen Analyse im Rahmen des Veränderungsprozesses „Steuerung im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze“ dar. ●

Roman Tillmann & Kip Sloane

MEHR ZUM THEMA

Roman Tillmann ist Geschäftsführender Partner bei der rosenbaum nagy unternehmensberatung GmbH; E-Mail: tillmann@rosenbaum-nagy.de; Kip Sloane ist Berater bei der rosenbaum nagy unternehmensberatung GmbH; E-Mail: sloane@rosenbaum-nagy.de